Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 in Kraft seit 30.11.2014 in der Fassung der dritten Änderung vom 30.08.2024

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA vom 20.06.2014 Nr.: 12/2014 S. 288 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 /GVBl. LSA S.132), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- Die Stadt führt den Namen Quedlinburg und zusätzlich die Bezeichnung Welterbestadt.
 Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
 Sie gehört dem Landkreis Harz an.
- (2) Zur Welterbestadt Quedlinburg gehören die Ortsteile Stadt Gernrode, Bad Suderode, Quarmbeck, Münchenhof, Morgenrot und Gersdorfer Burg.
- (3) Der Ortsteil Stadt Gernrode bildet die Ortschaft Stadt Gernrode. Der Ortsteil Bad Suderode bildet die Ortschaft Bad Suderode.

Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 in Kraft seit 30.11.2014 in der Fassung der vierten Änderung vom2025

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA vom 20.06.2014 Nr.: 12/2014 S. 288 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 /GVBl. LSA S.132), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am2025 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- Die Stadt führt den Namen Quedlinburg und zusätzlich die Bezeichnung Welterbestadt.
 Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
 Sie gehört dem Landkreis Harz an.
- (2) Zur Welterbestadt Quedlinburg gehören die Ortsteile Stadt Gernrode, Bad Suderode, Quarmbeck, Münchenhof, Morgenrot und Gersdorfer Burg.
- (3) Der Ortsteil Stadt Gernrode bildet die Ortschaft Stadt Gernrode. Der Ortsteil Bad Suderode bildet die Ortschaft Bad Suderode.

Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals politisch selbstständigen Gemeinden. Näheres wird in § 15 geregelt.

(4)Die unter Absatz 2 genannten Ortsteile führen im Zusammenhang mit dem Stadtnamen ihre Ortsteilnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Welterbestadt zeigt in Gold einen rotbewehrten schwarzen Adler mit goldkonturiertem roten Brustschild, darin eine silberne Burg mit schwarz gefugter Zinnenmauer und gezinntem Torturm mit offenem Rundbogenfenster im Spitzdach, geöffneten Torflügeln und emporgezogenem Fallgitter, der Torturm wird flankiert von zwei spitzbedachten Zinnentürmen mit je einem offenen Rundbogenfenster, im Tor befindet sich ein sitzender silberner Hund mit schwarzem Halsband.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz/ gelb. Die bildliche Darstellung des Wappens entspricht dem der Hauptsatzung beigefügtem Abdruck. Die Flagge der Stadt zeigt die Stadtfarben als Streifenflagge mit dem aufgelegten Stadtwappen. Das Stadtwappen wird ausschließlich bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis verwendet. Die weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters. Die Wappen der Ortsteile sind keine Hoheitszeichen.

Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals politisch selbstständigen Gemeinden. Näheres wird in § 15 geregelt.

(4) Die unter Absatz 2 genannten Ortsteile führen im Zusammenhang mit dem Stadtnamen ihre Ortsteilnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Welterbestadt zeigt in Gold einen rotbewehrten schwarzen Adler mit goldkonturiertem roten Brustschild, darin eine silberne Burg mit schwarz gefugter Zinnenmauer und gezinntem Torturm mit offenem Rundbogenfenster im Spitzdach, geöffneten Torflügeln und emporgezogenem Fallgitter, der Torturm wird flankiert von zwei spitzbedachten Zinnentürmen mit je einem offenen Rundbogenfenster, im Tor befindet sich ein sitzender silberner Hund mit schwarzem Halsband.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz/ gelb.
 Die bildliche Darstellung des Wappens entspricht dem der Hauptsatzung beigefügtem Abdruck.
 Die Flagge der Stadt zeigt die Stadtfarben als Streifenflagge mit dem aufgelegten Stadtwappen.
 Das Stadtwappen wird ausschließlich bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis verwendet.
 Die weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

Die Wappen der Ortsteile sind keine Hoheitszeichen.

- Die in die Welterbestadt Quedlinburg eingemeindeten Gemeinden können, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen ausschließlich als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiterführen.
- (3) Die Welterbestadt Quedlinburg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Welterbestadt Quedlinburg" und eine Nummerierung. Das Nähere regelt die Dienstsiegelordnung.

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Welterbestadt führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".

- Die in die Welterbestadt Quedlinburg eingemeindeten Gemeinden können, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen ausschließlich als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiterführen.
- (3) Die Welterbestadt Quedlinburg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Welterbestadt Quedlinburg" und eine Nummerierung. Das Nähere regelt die Dienstsiegelordnung.

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Welterbestadt führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".

- (5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (6) Die Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft können jederzeit an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, welche ihre Ortschaft betreffen, vor dem Stadtrat zu hören und können vom Oberbürgermeister Auskunft verlangen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates der jeweiligen Ortschaft haben die Ortsbürgermeister das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Ihnen ist aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt Quedlinburg.
- (2) Der Stadtrat entscheidet ausschließlich über alle Angelegenheiten, für die er nach Gesetz zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister in dieser Hauptsatzung zur Erledigung übertragen hat.

- (5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter k\u00f6nnen mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgew\u00e4hlt werden. Eine Nachwahl ist unverz\u00fcglich durchzuf\u00fchren.
- (6) Die Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft können jederzeit an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, welche ihre Ortschaft betreffen, vor dem Stadtrat zu hören und können vom Oberbürgermeister Auskunft verlangen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates der jeweiligen Ortschaft haben die Ortsbürgermeister das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Ihnen ist aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt Quedlinburg.
- (2) Der Stadtrat entscheidet ausschließlich über alle Angelegenheiten, für die er nach Gesetz zuständig ist und die er nicht ausdrücklich einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister in dieser Hauptsatzung zur Erledigung übertragen hat.

- (3) Bei der Bildung von Ausschüssen hat der Stadtrat zugleich über deren Aufgaben und Befugnisse zu beschließen. Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gemäß § 46 KVG LSA:
 - 1. den Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. den Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss
 - 3. den Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
 - 4. den Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss

- (3) Bei der Bildung von Ausschüssen hat der Stadtrat zugleich über deren Aufgaben und Befugnisse zu beschließen. Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (5) Dem Stadtrat ist durch das Beteiligungsmanagement, ein halbjährlicher Bericht zur Situation in allen städtischen Gesellschaften zu erteilen.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse als beschließende Ausschüsse gemäß §§ 46 KVG LSA:
 - 1. den Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. den Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss
 - 3. den Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
 - 4. den Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss

- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.
 - Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Informationsvorlagen der Verwaltung sind an den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss zu richten, ansonsten an den Stadtrat.
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, so kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten werden. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben

ansieht, entscheidet der zuständige beschließende

Ausschuss.

- (4) Bestehen Zweifel, ob der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so beschließt der Stadtrat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Stadtrat selbst beschließen oder einen der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen.
- (5) Die Bekanntgabe der von den Ausschüssen in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte

- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.
 - Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Informationsvorlagen der Verwaltung sind an den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss zu richten, ansonsten an den Stadtrat.
- (3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, so kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten werden.
 - Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (4) Bestehen Zweifel, ob der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so beschließt der Stadtrat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Stadtrat selbst beschließen oder einen der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen.
- (5) Die Bekanntgabe der von den Ausschüssen in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte

Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (6) Der Stadtrat kann jederzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Art, Größe und der Aufgabenumfang werden vom Stadtrat im Einzelnen festgelegt.
- (7) Die Bildung von Ausschüssen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt sich gemäß § 47 Absatz 1 und 2 KVG LSA.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder, die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der
 - Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
 - Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss

Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (6) Der Stadtrat kann jederzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Art, Größe und der Aufgabenumfang werden vom Stadtrat im Einzelnen festgelegt.
- (7) Die Bildung von Ausschüssen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt sich gemäß § 47 Absatz 1 und 2 KVG LSA.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder, die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (3) Der
 - Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
 - Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss

besteht jeweils aus 9 Stadträten.

Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter werden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt.

- (4) Für die Vertretung der stimmberechtigten Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall gilt § 47 Absatz 4 KVG LSA.
- (5) Der Stadtrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließenden Ausschüsse können durch Beschluss entsprechend § 79 KVG LSA weitere Gremien der Stadt Quedlinburg und des Stadtrates mit beratendem Charakter für den Stadtrat, für die Ausschüsse und den Oberbürgermeister bilden. Die Bestimmung der Aufgabenbereiche erfolgt durch gesonderte Beschlüsse.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. In Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entsprechend. besteht jeweils aus 9 Stadträten.

Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter werden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt.

- (4) Für die Vertretung der stimmberechtigten Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall gilt § 47 Absatz 3 KVG LSA.
- (5) Der Stadtrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließenden Ausschüsse können durch Beschluss entsprechend § 79 KVG LSA weitere Gremien der Stadt Quedlinburg und des Stadtrates mit beratendem Charakter für den Stadtrat, für die Ausschüsse und den Oberbürgermeister bilden. Die Bestimmung der Aufgabenbereiche erfolgt durch gesonderte Beschlüsse.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. In Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entsprechend.

- (2) Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eingerichtet werden, sollen sich die Geschäftsordnung des Stadtrates zu Eigen machen, soweit ihnen Vorschriften dies nicht verwehren. Die nicht der Vertretung angehörigen Mitglieder solcher Ausschüsse besitzen eine beratende Stimme, soweit sich aus den besonderen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg führt die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" Über die Zulassung der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangen Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Welterbestadt Quedlinburg. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht im Stadtrat und in den Ausschüssen soweit er diesen vorsitzt.

- (2) Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eingerichtet werden, sollen sich die Geschäftsordnung des Stadtrates zu Eigen machen, soweit ihnen Vorschriften dies nicht verwehren. Die nicht der Vertretung angehörigen Mitglieder solcher Ausschüsse besitzen eine beratende Stimme, soweit sich aus den besonderen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg führt die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" Über die Zulassung der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangen Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuss auf der Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Welterbestadt Quedlinburg. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht im Stadtrat und in den Ausschüssen soweit er diesen vorsitzt.

Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Des Weiteren kann der Oberbürgermeister Anträge stellen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und leitet die Stadtverwaltung. Er ist für eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Die Frist zur Beantwortung von Anfragen der Fraktionen beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, ergeben sich aus der <u>Anlage 2</u>, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 9 Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Stadtverwaltung zum Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.
- (2) Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

- Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Des Weiteren kann der Oberbürgermeister Anträge stellen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und leitet die Stadtverwaltung. Er ist für eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Die Frist zur Beantwortung von Anfragen der Fraktionen beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

<u>§ 9</u> <u>Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters</u>

- (1) Der Stadtrat wählt nach den Bestimmungen des § 67 KVG LSA bis zu zwei Beschäftigte der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.
 - Der Stadtrat legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.
- (2) Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Bestellung ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte teilnehmen soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat geregelt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Bestellung ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte teilnehmen soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - Die Gleichstellungsbeauftragte informiert im Stadtrat zweimal jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes über ihre Arbeit.
- (3) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat geregelt.

§ 11 Einwohnerversammlungen

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Welterbestadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister ein.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Welterbestadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in den Einwohnerversammlungen.

- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes oder auf die Ortschaften beschränkt werden, wobei hier der Ortsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils mit einbezogen wird.

§ 11 Einwohnerversammlungen

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Welterbestadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister ein.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Welterbestadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in den Einwohnerversammlungen.

- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes oder auf die Ortschaften beschränkt werden, wobei hier der Ortsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils mit einbezogen wird.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, so kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Welterbestadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden des Stadtrates, dem Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

§ 12(alt) entfällt

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Welterbestadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Personen, die sich um die Welterbestadt besonders verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen.

Die Verleihung oder die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Welterbestadt bedarf einer Mehrheit

<u>§ 12</u> Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Welterbestadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Personen, die sich um die Welterbestadt besonders verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen.

Die Verleihung oder die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Welterbestadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Das weitere Verfahren wird in einer Satzung geregelt.

von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Das weitere Verfahren wird in einer Satzung geregelt.

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt.
 - 1. Ortschaft Stadt Gernrode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Stadt Gernrode mit dem Gebiet der am 01.01.2014 in die Welterbestadt Quedlinburg eingemeindeten Stadt Gernrode.

2. Ortschaft Bad Suderode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Bad Suderode mit dem Gebiet der am 01.01.2014 in die Welterbestadt Quedlinburg eingemeindeten Gemeinde Bad Suderode.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA bestimmt.
 - 1. Ortschaft Stadt Gernrode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Stadt Gernrode mit dem Gebiet der am 01.01.2014 in die Welterbestadt Quedlinburg eingemeindeten Stadt Gernrode.

2. Ortschaft Bad Suderode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Bad Suderode mit dem Gebiet der am 01.01.2014 in die Welterbestadt Quedlinburg eingemeindeten Gemeinde Bad Suderode.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird für die Kommunalwahlperiode ab 01.07.2019 wie folgt festgelegt:
 - 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Gernrode besteht aus 9 Mitgliedern
 - 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bad Suderode besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit dem Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg gewählt. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter. Letzterer führt die Bezeichnung "Stellvertretender Ortsbürgermeister".

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird für die Kommunalwahlperiode ab 01.07.2019 wie folgt festgelegt:
 - 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Gernrode besteht aus 9 Mitgliedern
 - 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bad Suderode besteht aus 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit dem Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg gewählt.

Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.

Letzterer führt die Bezeichnung "Stellvertretender Ortsbürgermeister".

§ 15 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

- Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umund Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

- 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Absatz 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umund Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

- 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft.
- 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
- 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
- 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,
- 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Stadt Gernrode und Bad Suderode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Welterbestadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Welterbestadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- 2. Jeder Einwohner der Welterbestadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine

§ 17 (alt) gestrichen

Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Angelegenheiten in der Ortschaft kann sich der Oberbürgermeister durch den jeweiligen Ortsbürgermeister vertreten lassen.

Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft bei repräsentativen Anlässen angemessen zu beteiligen und hinzuzuziehen.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Welterbestadt Quedlinburg sind im Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg zu veröffentlichen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg den bekanntzumachenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen,

§ 16 Vertretung

Bei repräsentativen Angelegenheiten in der Ortschaft kann sich der Oberbürgermeister durch den jeweiligen Ortsbürgermeister vertreten lassen.

Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft bei repräsentativen Anlässen angemessen zu beteiligen und hinzuzuziehen.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Welterbestadt Quedlinburg sind im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de zu veröffentlichen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.quedlinburg.de bewirkt.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen,

selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg ersetzt werden. selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg ersetzt werden, bei Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt diese Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Dienstgebäude Halberstädter Straße 45 (barrierearm). Die gesetzlichen Forderungen des § 3 BauGB bleiben davon unberührt.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06484 Quedlinburg im Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen bestimmt sind. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06484 im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen bestimmt sind. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(2) Auf Satzungen, Verordnungen sowie sonstige Bekanntmachungen, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkündungsblättern zu veröffentlichen sind, wird im Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg hingewiesen. (2) Auf Satzungen, Verordnungen sowie sonstige Bekanntmachungen, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkündungsblättern zu veröffentlichen sind, wird im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de hingewiesen.

- (3) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.quedlinburg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06484 Quedlinburg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Anschlagstafel im Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg sowie in dem Bekanntmachungskasten in der Ortschaft Gernrode am Standort des Rathauses, Marktstraße 20, 06485 Quedlinburg und in der Ortschaft Bad Suderode am Standort des Rathauses, Rathausplatz 2, 06485 Quedlinburg treten. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen.

Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Aushangzeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift einen öffentlichen Aushang vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen bestehen. (3) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.quedlinburg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06484 Quedlinburg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

gestrichen

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind in der "Mitteldeutschen Zeitung", Lokalteil Quedlinburg "Quedlinburger Harzbote", mindestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung, bekannt zu machen.

- (6) Die nach den europa-, bundes-, landes- und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften erforderlichen Wahlbekanntmachungen der Welterbestadt Quedlinburg erfolgen in der "Mitteldeutschen Zeitung", Lokalteil Quedlinburg "Quedlinburger Harzbote".
- (7) Abweichend von Absatz 4 erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte mindestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung durch Aushang in den hierfür vorgesehenen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

in der Ortschaft Stadt Gernrode am Standort des Rathauses, Marktstraße 20, 06485 Quedlinburg (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de mindestens 3 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung, bekannt zu machen.

Zur Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis in der "Mitteldeutschen Zeitung", Lokalteil Quedlinburg "Quedlinburger Harzbote",

gestrichen

(5) Abweichend von Absatz 4 wird auf die erfolgte Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de in den hierfür vorgesehenen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft hingewiesen.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

in der Ortschaft Stadt Gernrode am Standort des Rathauses, Marktstraße 20, 06485 Quedlinburg in der Ortschaft Bad Suderode am Standort des Rathauses, Rathausplatz 2, 06485 Quedlinburg.

Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung Wertgrenzenregelung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Bruttowerte.

<u>§ 21</u> Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Quedlinburg vom 08.03.2013 in der zuletzt geltenden Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.02.2014 außer Kraft.

in der Ortschaft Bad Suderode am Standort des Rathauses, Rathausplatz 2, 06485 Quedlinburg.

Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung Wertgrenzenregelung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
- (2) Die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Bruttowerte.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung in geänderter Fassung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Quedlinburg vom 08.03.2013 in der zuletzt geltenden Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.11.2014 außer Kraft.

Quedlinburg, 14.11.2014 Quedlinburg, 2025 gez. Brecht Dr. Brecht Dienstsiegelabdruck Frank Ruch Dienstsiegelabdruck Oberbürgermeister Oberbürgermeister **Genehmigungsvermerk:** Die Genehmigung des Landkreises Harz als hierfür zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurde mit Bescheid vom 13.11.2014 (Aktenzeichen 15110100-19) erteilt. Bildliche Darstellung des Wappens der Stadt Bildliche Darstellung des Wappens der Stadt Quedlinburg Quedlinburg



<u>Dienstsiegelabdruck</u>



<u>Dienstsiegelabdruck</u>

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Zuständigkeiten der Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Planung von Verwaltungsangelegenheiten und des Personalwesens von besonderer Bedeutung; Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung; Angelegenheiten der Sicherheit- und Ordnungsverwaltung einschließlich Katastrophenschutz- und Feuerwehrwesen soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Stadtrat Kraft Gesetzes zuständig ist;
 - b) Rechnungsprüfungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist; Entgegennahme des Jahresprüfungsberichtes, Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung; Entgegennahme von Prüfberichten zu Einzelobjekten/ -projekten;
 - c) Wesentliche Fragen die den Welterbestatus betreffen; grundsätzliche Fragen der

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Zuständigkeiten der Ausschüsse

I. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Planung von Verwaltungsangelegenheiten und des Personalwesens von besonderer Bedeutung; Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung; Angelegenheiten der Sicherheit- und Ordnungsverwaltung einschließlich Katastrophenschutz- und Feuerwehrwesen soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Stadtrat Kraft Gesetzes zuständig ist;
 - b) Rechnungsprüfungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist; Entgegennahme des Jahresprüfungsberichtes, Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung; Entgegennahme von Prüfberichten zu Einzelobjekten/-projekten;
 - c) Wesentliche Fragen die den Welterbestatus betreffen; grundsätzliche Fragen der

Städtepartnerschaften, der kommunalen Gemeinschaftsarbeit sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung repräsentativer Veranstaltungen;

- d) Finanzverwaltung einschließlich Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung, Festsetzung des Investitionsprogrammes; Entgegennahme der Berichte zum laufenden Haushaltsvollzug einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes; Angelegenheiten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sowie Einführung neuer Steuerungsinstrumente;
- e) Steuerung und Überwachung aller städtischen Beteiligungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und des Beteiligungscontrollings, Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften, in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften sowie des Eigenbetriebes.

Weitere Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Welterbestadt, insbesondere Gründung, Erwerb, Veräußerung von Gesellschaften oder Anteilen an Gesellschaften;

Wirtschafts- und Bewirtschaftungspläne sowie Stellungnahme zu den Prüfberichten der Jahresabschlüsse der städtischen Eigengesellschaften und des Eigenbetriebes; Städtepartnerschaften, der kommunalen Gemeinschaftsarbeit sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung repräsentativer Veranstaltungen;

- d) Finanzverwaltung einschließlich Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung, Festsetzung des Investitionsprogrammes; Entgegennahme der Berichte zum laufenden Haushaltsvollzug einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes; Angelegenheiten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sowie Einführung neuer Steuerungsinstrumente;
- e) Steuerung und Überwachung aller städtischen Beteiligungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung und des Beteiligungscontrollings, Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften, in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften sowie des Eigenbetriebes.

Weitere Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Welterbestadt, insbesondere Gründung, Erwerb, Veräußerung von Gesellschaften oder Anteilen an Gesellschaften;

Wirtschafts- und Bewirtschaftungspläne sowie Stellungnahme zu den Prüfberichten der Jahresabschlüsse der städtischen Eigengesellschaften und des Eigenbetriebes;

- f) Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind;
- g) Vorbereitung der Beschlussfassungen des Stadtrates durch Abgabe einer entsprechenden Empfehlung, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses gegeben ist. Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Koordination der übrigen Ausschüsse;
 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat;
 Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse und des
 Oberbürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder
 Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird;
- h) Der Haupt- und Finanzausschuss soll den Oberbürgermeister, soweit möglich, bei Eilentscheidungen nach § 65 Absatz 4 KVG LSA beraten:
- i) Vertragliche Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Welterbestadt von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
- a) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, sowie die

- f) Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind;
- g) Vorbereitung der Beschlussfassungen des Stadtrates durch Abgabe einer entsprechenden Empfehlung, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses gegeben ist. Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Koordination der übrigen Ausschüsse;
 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat;
 Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse und des
 Oberbürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird;
- h) Der Haupt- und Finanzausschuss soll den Oberbürgermeister, soweit möglich, bei Eilentscheidungen nach § 65 Absatz 4 KVG LSA beraten;
- i) Vertragliche Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Welterbestadt von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
- a) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, sowie die

Einstellung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 - 13
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der Entgeltgruppen
S 9 bis S 18 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- b) Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte in den Fällen, in denen die zu übertragende Tätigkeit der Entgeltgruppen 9 13 TVöD bzw. den Entgeltgruppen S 9 bis 18 entspricht.
- c) Die Gewährung von außertariflichen Abfindungen, soweit die Gesamtsumme im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt und nicht größer 25.000 EURO ist.
- d) Über den Einsatz von Honorarkräften mit einer Vergütung in einer Höhe von über 1.000 EURO bis 10.000 EURO im Monat je Einzelfall.
- e) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt und nicht größer als 125.000 EURO ist.

 Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert im Einzelfall in Höhe von über 125.000 EURO gelten als

Einstellung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 - 13
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der Entgeltgruppen
S 17 bis S 18 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- b) Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte in den Fällen, in denen die zu übertragende Tätigkeit der Entgeltgruppen 11 - 13 TVöD bzw. den Entgeltgruppen S 17 bis 18 entspricht.
- c) Die Gewährung von außertariflichen Abfindungen, soweit die Gesamtsumme im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt und nicht größer 25.000 EURO ist.
- d) Über den Einsatz von Honorarkräften mit einer Vergütung in einer Höhe von über 5.000 EURO bis 25.000 EURO im Monat je Einzelfall.
- e) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt und nicht größer als 125.000 EURO ist. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert im Einzelfall in Höhe von über 125.000 EURO gelten als erheblich

erheblich und bedürfen der ausschließlichen Zustimmung des Stadtrates. Im Übrigen wird auf <u>Anlage 2</u> Ziffer 3 Buchstabe e verwiesen.

- f) Die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt und nicht größer als 100.000 EURO ist;
 Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt und nicht größer als 50.000 EURO ist.
- g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert je Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO, sofern die Angelegenheit für die Welterbestadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Im Übrigen gilt die Regelung aus Anlage 2 Buchstabe h dieser Hauptsatzung.

h) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 10 KVG LSA

Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze im Einzelfall und bedürfen der ausschließlichen Zustimmung des Stadtrates.

Im Übrigen wird auf <u>Anlage 2</u> Ziffer 3 Buchstabe e verwiesen.

- f) Die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt und nicht größer als 100.000 EURO ist;
 Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt und nicht größer als 50.000 EURO ist.
- g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert je Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO, sofern die Angelegenheit für die Welterbestadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Im Übrigen gilt die Regelung aus Anlage 2 Ziffer 3 Buchstabe h dieser Hauptsatzung.

h) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 10 KVG LSA

Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze im Einzelfall die Höhe von über 100.000 EURO übersteigt und nicht größer als 1.000.000 EURO ist.

i) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA

Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bezogen auf den Wert des Nachgebens ohne Nebenkosten in einer Höhe von über 25.000 EURO bis 125.000 EURO je Einzelfall, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

- j) Über Verträge der Stadt mit Stadträten im Sinne von § 45 Absatz 3 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert im Einzelfall der die Höhe von 5.000 EURO übersteigt und nicht größer als 25.000 EURO ist.
- k) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert im Einzelfall der die Höhe von 1.000 EURO übersteigt und nicht größer als 10.000 EURO ist.

II. Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

die Höhe von über 100.000 EURO übersteigt und nicht größer als 1.000.000 EURO ist.

i) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA

Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bezogen auf den Wert des Nachgebens ohne Nebenkosten in einer Höhe von über 25.000 EURO bis 125.000 EURO je Einzelfall, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

- j) Über Verträge der Stadt mit Stadträten im Sinne von § 45 Absatz 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert im Einzelfall der die Höhe von 5.000 EURO übersteigt und nicht größer als 25.000 EURO ist.
- k) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert im Einzelfall der die Höhe von 1.000 EURO übersteigt und nicht größer als 10.000 EURO ist.

II. Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Alle Angelegenheiten die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Welterbestadt zusammenhängen, insbesondere der Ansiedlung, Förderung und Entwicklung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben sowie der weiteren Gewerbe- und Wirtschaftstätigkeit;
 - b) Angelegenheiten zum Ausbau der Infrastruktur, insbesondere des Verkehrs;
 - c) Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen;
 - d) Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere Maßnahmen der Arbeitsplatzförderung;
 - e) Kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, städtische Liegenschaftsangelegenheiten einschließlich der Planung von Neubauten und Sanierungen;
 - f) Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten berät der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftssausschuss über
 - Flächennutzungspläne und Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne,

- (1) Der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Alle Angelegenheiten die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Welterbestadt zusammenhängen, insbesondere der Ansiedlung, Förderung und Entwicklung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben sowie der weiteren Gewerbe- und Wirtschaftstätigkeit sowie der Innenstadt;
 - b) Angelegenheiten zum Ausbau der Infrastruktur, insbesondere des Verkehrs;
 - c) Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen;
 - d) Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere Maßnahmen der Arbeitsplatzförderung;
 - e) Kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung, städtische Liegenschaftsangelegenheiten einschließlich der Planung von Neubauten und Sanierungen;
 - f) Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten berät der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftssausschuss über
 - Flächennutzungspläne und Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne,

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Fördermittelanträge,
- für Sanierungs- und Denkmalpflegearbeiten,
- grundsätzliche Verkehrsplanung und Verkehrskonzeption einschließlich Straßenausbauplanung und Straßenausbauprogramm.
- (2) Dem Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 - a) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz
 3 Nr. 7 KVG LSA
 bezogen ausschließlich auf
 Grundstücksangelegenheiten
 - Erwerb, Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO liegt;
 - b) Verfügungen über bewegliches Vermögen, deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 10.000 EURO bis 50.000 EURO liegt. Ausgenommen hiervon sind die Verfügungen, für die die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
 - c) Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten (außer nach

- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Fördermittelanträge,
- für Sanierungs- und Denkmalpflegearbeiten,
- grundsätzliche Verkehrsplanung und Verkehrskonzeption einschließlich Straßenausbauplanung und Straßenausbauprogramm.
- (2) Dem Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 - a) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 3 Nr. 7 KVG LSA bezogen ausschließlich auf Grundstücksangelegenheiten
 - Erwerb, Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO liegt;
 - b) Verfügungen über bewegliches Vermögen, deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 10.000 EURO bis 50.000 EURO liegt. Ausgenommen hiervon sind die Verfügungen, für die die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
 - c) Ausübung von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten (außer nach

BauGB und Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO liegt;

- d) Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Nutzungs-, Vermietungs- und Leasingverträgen) mit einem Kostenvolumen in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO im Einzelfall pro Jahr;
- e) Die Entscheidungen über Art und Umfang der Beschaffung von Lieferungen, Leistungen und Bauaufträgen sowie deren Vergabe insbesondere nach VOB, VOL, HOAI, VOF und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag in Höhe von 25.000 EURO übersteigt und nicht größer als 500.000 EURO ist;
- f) Einholung von Gutachten, Auswahl von Architekten und Ingenieuren sowie sonstigen Teilnehmern für städtebauliche Wettbewerbe, Planungen, Gutachten u.ä. soweit der zu erwartende Auftragswert je Einzelfall in Höhe von über 10.000 EURO bis 100.000 EURO liegt.
- (3) Der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet weiterhin abschließend über die Zuwendungen zur Unterstützung der Ansiedlung, Förderung und Entwicklung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben entsprechend der im Haushalt der Stadt eingestellten finanziellen Mittel.

- BauGB und Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO liegt;
- d) Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Nutzungs-, Vermietungs- und Leasingverträgen) mit einem Kostenvolumen in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO im Einzelfall pro Jahr;
- e) Die Entscheidungen über Art und Umfang der Beschaffung von Lieferungen, Leistungen und Bauaufträgen sowie deren Vergabe insbesondere nach VOB, UVGO, HOAI, und alle frei zu vereinbarenden Verträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag in Höhe von 50.000 EURO übersteigt und nicht größer als 500.000 EURO ist;
- f) Einholung von Gutachten, Auswahl von Architekten und Ingenieuren sowie sonstigen Teilnehmern für städtebauliche Wettbewerbe, Planungen, Gutachten u.ä. soweit der zu erwartende Auftragswert je Einzelfall in Höhe von über 10.000 EURO bis 100.000 EURO liegt.
- (3) Der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet weiterhin abschließend über die Zuwendungen zur Unterstützung der Ansiedlung, Förderung und Entwicklung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben entsprechend der im Haushalt der Stadt eingestellten finanziellen Mittel.

III. Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss

- (1) Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) Angelegenheiten der grundsätzlichen Stadtentwicklung, der Stadtplanung und Stadtgestaltung, der Hoch- und Tiefbauangelegenheiten;
 - b) Fragen der Regionalplanung und Landschaftsplanung einschließlich der gemeindlichen Stellungnahmen; Grundsätze der örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanung einschließlich Widmung, Umstufung und Einziehung sowie die bauliche Gestaltung von Verkehrsflächen; grundsätzliche Fragen der Straßenausbauplanung und Straßenausbauprogramme;
 - c) Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) einschließlich Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen, Planungen der im Vermögenshaushalt zu veranschlagenden Bauvorhaben einschließlich Ausbaupläne und Ausführungsarten;
 - d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie Einzelmaßnahmen von besonderer Bedeutung;

III. Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss

- (1) Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) Angelegenheiten der grundsätzlichen Stadtentwicklung, der Stadtplanung und Stadtgestaltung, der Hoch- und Tiefbauangelegenheiten;
 - b) Fragen der Regionalplanung und Landschaftsplanung einschließlich der gemeindlichen Stellungnahmen; Grundsätze der örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanung einschließlich Widmung, Umstufung und Einziehung sowie die bauliche Gestaltung von Verkehrsflächen; grundsätzliche Fragen der Straßenausbauplanung und Straßenausbauprogramme;
 - c) Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) einschließlich Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen, Planungen der im Vermögenshaushalt zu veranschlagenden Bauvorhaben einschließlich Ausbaupläne und Ausführungsarten;
 - d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie Einzelmaßnahmen von besonderer Bedeutung;

- e) Gemeindliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Energiepolitik, insbesondere unter Berücksichtigung diesbezüglicher städtischer Belange bei Bauvorhaben und der Landschaftspflege;
- f) Grundsätzliche Fragen, die das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Welterbestadt betreffen, insbesondere die Sanierungswirtschaftspläne, Förderung von bedeutenden Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet, Entwurfsplanungen und Vorhaben im Sanierungsgebiet soweit die Welterbestadt Auftraggeber ist, Entscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren;
- g) Technische und bauliche Unterhaltung kommunaler Liegenschaften und Gebäude, Baurechtswesen, Friedhofs- und Bestattungswesen; Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Jagdwesen; Ver- und Entsorgungsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Welterbestadt:
- h) die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben.

- e) Gemeindliche Angelegenheiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Energiepolitik, insbesondere unter Berücksichtigung diesbezüglicher städtischer Belange bei Bauvorhaben und der Landschaftspflege;
- f) Grundsätzliche Fragen, die das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Welterbestadt betreffen, insbesondere die Sanierungswirtschaftspläne, Förderung von bedeutenden Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet, Entwurfsplanungen und Vorhaben im Sanierungsgebiet soweit die Welterbestadt Auftraggeber ist, Entscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren;
- g) Technische und bauliche Unterhaltung kommunaler Liegenschaften und Gebäude, Baurechtswesen, Friedhofs- und Bestattungswesen; Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Jagdwesen; Ver- und Entsorgungsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Welterbestadt:
- h) die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben.
- i) Dem Ausschuss ist im Rahmen seiner Sitzungstätigkeit regelmäßig ein Bericht zum Abarbeitungsstand der Investitionsmaßnahmen durch die Verwaltung vorzulegen.

- (2) Dem Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 - a) Die Ausübung des gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechts nach den Bestimmungen des BauGB und des Denkmalschutzes des Landes Sachsen-Anhalt deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO liegt;
 - b) Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB, Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
 - c) Die planmäßige Zulässigkeit von Vorhaben gemäß §§ 31, 32, 33, 34 und 35 i.V. § 29 BauGB einschließlich der Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben (§§ 36 i.V. § 34 BauGB und § 36 i.V. § 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) Die Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes; Vorhaben und Erschließungspläne sowie vom sonstigen Ortsrecht (z.B. Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung, Sanierungssatzung) gemäß BauGB und BauO LSA soweit es sich um einen außergewöhnlichen

- (2) Dem Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 - a) Die Ausübung des gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechts nach den Bestimmungen des BauGB und des Denkmalschutzes des Landes Sachsen-Anhalt deren Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 50.000 EURO bis 250.000 EURO liegt;
 - b) Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB, Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
 - c) Die planmäßige Zulässigkeit von Vorhaben gemäß §§ 31, 32, 33, 34 und 35 i.V. § 29 BauGB einschließlich der Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben (§§ 36 i.V. § 34 BauGB und § 36 i.V. § 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) Die Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes; Vorhaben und Erschließungspläne sowie vom sonstigen Ortsrecht (z.B. Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung, Sanierungssatzung) gemäß BauGB und BauO LSA soweit es sich um einen außergewöhnlichen

Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;

- e) Städtebauliche Gebote gemäß §§ 176 179 BauGB;
- f) Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß ortsrechtlicher Bestimmungen für Baumgruppen, die einen parkbildenden und/oder stadtbildprägenden Charakter besitzen;
- g) Die Genehmigung nach § 144 Absatz 1 BauGB (grundstücksbezogen) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- h) Die Beschlussfassung über den Einsatz der Fördermittel der Fördermittelprogramme städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und städtebaulicher Denkmalschutz innerhalb des im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Kassenmittelrahmens.

Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;

- e) Städtebauliche Gebote gemäß §§ 176 179 BauGB;
- f) Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß ortsrechtlicher Bestimmungen für Baumgruppen, die einen parkbildenden und/oder stadtbildprägenden Charakter besitzen;
- g) Die Genehmigung nach § 144 Absatz 1 BauGB (grundstücksbezogen) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- h) Die Beschlussfassung über den Einsatz der Fördermittel der Fördermittelprogramme städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und städtebaulicher Denkmalschutz innerhalb des im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Kassenmittelrahmens.

IV. Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss

- (1) Der Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) Grundsätzliche Angelegenheiten gemäß der Bestimmungen des KVG LSA in den Bereichen Tourismus, Kultur, Bildung, Sport und Soziales durch Förderung der Vereine und Verbände, der Benennung von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, der Leitbildentwicklung der Welterbestadt sofern die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist;
 - b) Vorbereitung des Erlasses von Satzungen und Ordnungen für die Benutzung der Städtischen Einrichtungen;
 - c) Grundsätze der Familienförderung sowie Gleichstellungsangelegenheiten, Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen:
 - d) Städtepartnerschaften, internationale Beziehungen sowie Vorbereitung von repräsentativen Veranstaltungen der Welterbestadt soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 - e) offene Jugendarbeit;
 - f) Angelegenheiten der Schulentwicklung und Schulverwaltung soweit die Zuständigkeit der Welterbestadt gegeben ist;

IV. Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss

- (1) Der Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - a) Grundsätzliche Angelegenheiten gemäß der Bestimmungen des KVG LSA in den Bereichen Tourismus, Kultur, Bildung, Sport und Soziales durch Förderung der Vereine und Verbände, der Benennung von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, der Leitbildentwicklung der Welterbestadt sofern die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist;
 - b) Vorbereitung des Erlasses von Satzungen und Ordnungen für die Benutzung der Städtischen Einrichtungen;
 - c) Grundsätze der Familienförderung sowie Gleichstellungsangelegenheiten, Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen:
 - d) Städtepartnerschaften, internationale Beziehungen sowie Vorbereitung von repräsentativen Veranstaltungen der Welterbestadt soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 - e) offene Jugendarbeit;
 - f) Angelegenheiten der Schulentwicklung und Schulverwaltung soweit die Zuständigkeit der Welterbestadt gegeben ist;

- g) Angelegenheiten der Kindereinrichtungen, der Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen;
- h) Grundsätzliche Fragen, die das UNESCO-Welterbe betreffen; Fremdenverkehrsangelegenheiten und Fragen der Stadtwerbung sowie des Veranstaltungswesens und der Marktangelegenheiten, Messen und Ausstellungen, Koordination und Entwicklung sowie der Umsetzung und der Fortschreibung des Stadtleitbildes der Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Dem Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 - a) Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel gemäß der ortsrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Tourismus, Kultur, Bildung, Kinder und Jugend, Soziales und Sport;
 - b) Feststellung von Prioritäten der Bau- und Sanierungsvorhaben sowie der Investitionen für Sachausstattungen der öffentlichen Einrichtungen der Welterbestadt, die zu dem Geschäftskreis des Ausschusses gehören;

- g) Angelegenheiten der Kindereinrichtungen, der Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen;
- h) Grundsätzliche Fragen, die das UNESCO-Welterbe betreffen; **Tourismus** und Fragen der Stadtwerbung sowie des Veranstaltungswesens und der Marktangelegenheiten, Messen und Ausstellungen, Koordination und Entwicklung sowie der Umsetzung und der Fortschreibung des Stadtleitbildes der Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Dem Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung übertragen:
 - a) Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel gemäß der ortsrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Tourismus, Kultur, Bildung, Kinder und Jugend, Soziales und Sport;
 - b) Feststellung von Prioritäten der Bau- und Sanierungsvorhaben sowie der Investitionen für Sachausstattungen der öffentlichen Einrichtungen der Welterbestadt, die zu dem Geschäftskreis des Ausschusses gehören;

- c) Festlegung von Entwicklungskonzepten für die öffentlichen Einrichtungen der Welterbestadt, die zu dem Geschäftskreis des Ausschusses gehören, im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien und deren Fortschreibung;
- d) Erwerb und Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert besitzen bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe 125.000 EURO;

e) Die Errichtung und Nutzung von Archiven der Welterbestadt Quedlinburg.

- c) Festlegung von Entwicklungskonzepten für die öffentlichen Einrichtungen der Welterbestadt, die zu dem Geschäftskreis des Ausschusses gehören, im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien und deren Fortschreibung;
- d) Veräußerung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert besitzen bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe 125.000 EURO und den Erwerb von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert besitzen zu einem Vermögenswert im Einzelfall in einer Höhe von über 5.000 € bis 125.000 EURO
- e) Die Errichtung und Nutzung von Archiven der Welterbestadt Quedlinburg.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

In der Welterbestadt Quedlinburg gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, in den Grenzen der üblichen in einer städtischen Verwaltung in der Stadtgröße zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Welterbestadt von sachlicher und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

 a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien,
 Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

In der Welterbestadt Quedlinburg gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, in den Grenzen der üblichen in einer städtischen Verwaltung in der Stadtgröße zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Welterbestadt von sachlicher und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

 a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien,
 Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung von EU-Vorschriften bundes-, landesoder ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie zum Beispiel
 - Heranziehung zu den Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - das Führen von Prozessen und Einlegen von Rechtsmitteln bei den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten, es sei denn, das Verfahren ist von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Abtretungserklärungen
 - Vorrangeinräumungen
 - Löschungsbewilligungen;
- c) Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Welterbestadt Quedlinburg, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses gegeben ist, weil diese Gremien über die Angelegenheit entschieden hatten oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 2. Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, entscheidet der Oberbürgermeister weiterhin alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz des Stadtrates gemäß § 45 Absatz 2 KVG LSA gehören, von dem Stadtrat nicht wahrgenommen werden und gemäß der Hauptsatzung nicht einem beschließenden Ausschuss zur Erledigung übertragen sind;

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung von EU-Vorschriften bundes-, landesoder ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie zum Beispiel
 - Heranziehung zu den Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - das Führen von Prozessen und Einlegen von Rechtsmitteln bei den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten, es sei denn, das Verfahren ist von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Abtretungserklärungen
 - Vorrangeinräumungen
 - Löschungsbewilligungen;
- c) Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Welterbestadt Quedlinburg, sofern nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses gegeben ist, weil diese Gremien über die Angelegenheit entschieden hatten oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- 2. Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, entscheidet der Oberbürgermeister weiterhin alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz des Stadtrates gemäß § 45 Absatz 2 KVG LSA gehören, von dem Stadtrat nicht wahrgenommen werden und gemäß der Hauptsatzung nicht einem beschließenden Ausschuss zur Erledigung übertragen sind;

- 3. Unbeschadet des Absatzes 2 werden dem Oberbürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und Entscheidung übertragen:
 - a) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 bzw. bis zur Entgeltgruppe S 8 des TVöD
 - b) Die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit an Beschäftigte, in den Fällen, in denen die Tätigkeit höchstens der Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. der Entgeltgruppe S 8 TVöD entspricht.
 - c) Gewährung von außertariflichen Abfindungen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EURO im Einzelfall:
 - d) Den Einsatz von Honorarkräften mit einer Vergütung bis 1.000 EURO im Monat je Einzelfall.
 - e) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 EURO im Einzelfall und Verpflichtungen bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 EURO im Einzelfall.

- 3. Unbeschadet des Absatzes 2 werden dem Oberbürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und Entscheidung übertragen:
 - a) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 bzw. bis zur Entgeltgruppe S 16 des TVöD, sowie Entlassungen in allen Entgeltgruppen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit
 - b) Die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit an Beschäftigte, in den Fällen, in denen die Tätigkeit höchstens der Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. der Entgeltgruppe S 16 TVöD entspricht.
 - c) Gewährung von außertariflichen Abfindungen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EURO im Einzelfall;
 - d) Den Einsatz von Honorarkräften mit einer Vergütung bis **5.000 EURO** im Monat je Einzelfall.
 - e) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 EURO im Einzelfall und Verpflichtungen bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 EURO im Einzelfall.

Aufwendungen und Auszahlungen, die insgesamt aus zweckgebundenen Zuweisungen Dritter oder zweckgebundenen Einnahmen aus Spenden resultieren und zweckentsprechend eingesetzt werden, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich und werden durch den Oberbürgermeister bewilligt.

Über die Bewilligung durch den Oberbürgermeister wird grundsätzlich der Haupt- und Finanzausschuss unterrichtet.

Verpflichtungen mit einem Vermögenswert in Höhe von über 25.000 EURO im Einzelfall gelten als erheblich im Sinne von § 45 Absatz 2 Ziffer 4 KVG LSA und bedürfen der ausschließlichen Zustimmung des Stadtrates.

- f) Die Entscheidung über Art und Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen und Bauaufträgen sowie deren Vergabe insbesondere nach VOB, VOL, HOAI und VOF soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt.
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA
 - Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken sowie die Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Vermögenswert

Aufwendungen und Auszahlungen, die insgesamt aus zweckgebundenen Zuweisungen Dritter oder zweckgebundenen Einnahmen aus Spenden resultieren und zweckentsprechend eingesetzt werden, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich und werden durch den Oberbürgermeister bewilligt.

Über die Bewilligung durch den Oberbürgermeister wird grundsätzlich der Haupt- und Finanzausschuss unterrichtet.

Verpflichtungen mit einem Vermögenswert in Höhe von über 25.000 EURO im Einzelfall gelten als erheblich im Sinne von § 45 Absatz 2 Ziffer 4 KVG LSA und bedürfen der ausschließlichen Zustimmung des Stadtrates.

- f) Die Entscheidung über Art und Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen und Bauaufträgen sowie deren Vergabe insbesondere nach VOB, UVGO und HOAI soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht übersteigt.
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA
 - Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken sowie die Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Vermögenswert

von 50.000 EURO im Einzelfall;

 Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 10.000 EURO im Einzelfall, ausgenommen Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte soweit die Wertgrenze von 100.000 EURO im Einzelfall nicht überschritten wird.
- h) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Nachgebens ohne Nebenkosten in Höhe von 25.000 EURO, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- i) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert je Einzelfall in Höhe von 50.000 EURO, sofern die

von 50.000 EURO im Einzelfall;

- Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 10.000 EURO im Einzelfall, ausgenommen Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.
- Erwerb bei Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben bis zu einem Wert von 5.000 €
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte soweit die Wertgrenze von 100.000 EURO im Einzelfall nicht überschritten wird.
- h) Von den Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Nachgebens ohne Nebenkosten in Höhe von 25.000 EURO, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- i) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert je Einzelfall in Höhe von 50.000 EURO, sofern die

Angelegenheit für die Welterbestadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist; Streitigkeiten der Stadt gegen die Aufsichtsbehörden haben grundsätzliche erhebliche Bedeutung im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA;

- j) Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Nutzungs-, Versicherungs- und Leasingverträgen) mit einem Kostenvolumen bis zu einem Wert von 50.000 EURO im Einzelfall pro Jahr.
- k) Die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung im Einzelfall bis 25.000 EURO; die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen bis 10.000 EURO im Einzelfall;
- Abschluss von Verträgen der Welterbestadt im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA mit Stadträten mit einem Vermögenswert im Einzelfall bis 5.000 EURO;
- m) Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben und den Bestimmungen des BauGB, die nicht von der Zuständigkeit des Bau-, Vergabe-Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses erfasst sind;

Angelegenheit für die Welterbestadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist; Streitigkeiten der Stadt gegen die Aufsichtsbehörden haben grundsätzliche erhebliche Bedeutung im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA;

- j) Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Nutzungs-, Versicherungs- und Leasingverträgen) mit einem Kostenvolumen bis zu einem Wert von 50.000 EURO im Einzelfall pro Jahr.
- k) Die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung im Einzelfall bis 25.000 EURO; die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen bis 10.000 EURO im Einzelfall;
- Abschluss von Verträgen der Welterbestadt im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA mit Stadträten mit einem Vermögenswert im Einzelfall bis 5.000 EURO;
- m) Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben und den Bestimmungen des BauGB, die nicht von der Zuständigkeit des Bau-, Vergabe-Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses erfasst sind;

- n) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert Im Einzelfall bis 1.000 EURO.
- 4. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen.
- Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen zur Beratung von einzelnen Angelegenheiten im Stadtrat und in den Ausschüssen, soweit nicht der Stadtrat oder der Ausschuss selbst die Zuziehung beschließt.
- 6. Der Oberbürgermeister entscheidet im Falle äußerster Dringlichkeit an Stelle der zuständigen Ausschüsse oder des Stadtrates. Äußerste Dringlichkeit besteht, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können und er erkennt, dass eine beschlussfähige Mehrheit der Stadträte bzw. der Ausschussmitglieder zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung nicht erreichbar ist. Im Weiteren gilt § 65 Absatz 4 KVG LSA.

- n) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert Im Einzelfall bis 1.000 EURO.
- 4. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen.
- 5. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen zur Beratung von einzelnen Angelegenheiten im Stadtrat und in den Ausschüssen, soweit nicht der Stadtrat oder der Ausschuss selbst die Zuziehung beschließt.
- 6. Der Oberbürgermeister entscheidet im Falle äußerster Dringlichkeit an Stelle der zuständigen Ausschüsse oder des Stadtrates. Äußerste Dringlichkeit besteht, wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können und er erkennt, dass eine beschlussfähige Mehrheit der Stadträte bzw. der Ausschussmitglieder zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung nicht erreichbar ist. Im Weiteren gilt § 65 Absatz 4 KVG LSA.